



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hofgeismar

Bauleitplanverfahren der Stadt Hofgeismar;

Genehmigung der Änderung Nr. 57 des Flächennutzungsplanes der Stadt Hofgeismar Bereich "Auf dem Rennebaum":

Der räumliche Geltungsbereich zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst in der Gemarkung Hofgeismar Flur 11 die Flurstücke 163/3 und 163/4.

Der Änderungsbereich ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Das Regierungspräsidium in Kassel hat mit Verfügung vom 25.06.2019 AZ.: 21/1-Hofgeismar - 6 die Änderung Nr. 57 des Flächennutzungsplanes der Stadt Hofgeismar genehmigt.

Die Genehmigungsverfügung hat folgenden Wortlaut:

„Die von der Stadtverordnetenversammlung am 17.06.2019 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.“

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 57. Flächennutzungsplanänderung oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

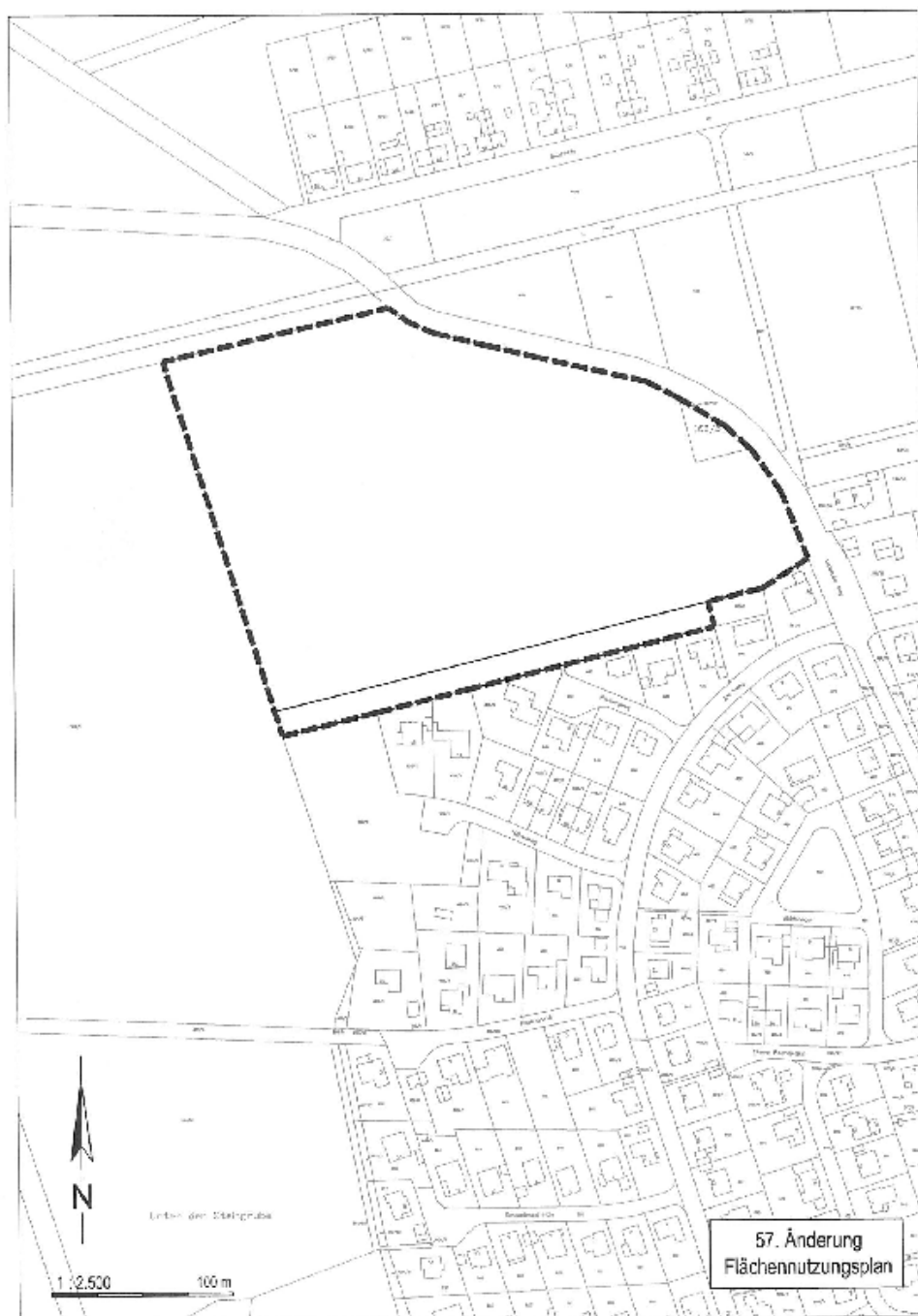
Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Nrn. 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB, über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 44 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung, wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Nr. 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch wird die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 57 Bereich „Auf dem Rennebaum“ der Stadt Hofgeismar bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch wirksam.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung sowie die dazugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht, Artenschutzrechtliche Einschätzung vom 17.11.2018, Zukunftskataster 2019 und Zusammenfassender Erklärung ab sofort bei der Stadtverwaltung Hofgeismar, Rathaus, Markt 1, 34369 Hofgeismar, 2. Obergeschoss, Zimmer „Bauleitplanung“, während der Dienststunden, montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, montags von 13.30 bis 18.00 Uhr und donnerstags von 13.30 bis 16.00 Uhr, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis: Zusätzlich werden die Unterlagen unter www.hofgeismar.de in der Rubrik „Wirtschaft-Bauleitplanung“ veröffentlicht.



Hofgeismar, 01.07.2019.

**DER MAGISTRAT
DER STADT HOFGEISMAR**

M. Mannsbarth
Bürgermeister